

vielfach von W. Meyer abweichend. Den Gang der schwierigen und subtilen Untersuchung hier darzulegen geht nicht wohl an, ich beschränke mich darauf, einige seiner Ergebnisse für die Kritik der Quellen, von der hier alles abhängt, anzugeben. Er hat die Urbinas-Hs. der Vaticana, die sowohl das *Chronicon Gradense* wie das *Chronicon Venetum* des Johannes diac. enthält, selbst untersucht und ist zu der Ueberzeugung gekommen, dass die beiden Werke nicht von derselben Hand geschrieben sind, wie man gemeint hat, was durch drei in Lichtdruck wiedergegebene Seiten der Hs., die er seinem Buche beigegeben hat, in der Tat zweifellos bewiesen wird. Daraus ergibt sich ihm die mit weiteren Beweisen gestützte Folgerung, dass Johannes weder der Verfasser des *Chron. Gradense* ist noch es in sein Werk aufgenommen hat. Er nimmt zwei verlorene Quellen an, die in den uns erhaltenen Werken benutzt seien, nämlich eine Urgeschichte der beiden Patriarchate von Aquileja und Grado, die von Johannes diac. und in der *Chronica patriarcharum Graden-sium*, und einen Katalog der Grader Patriarchen, der mit jener Urgeschichte verbunden und in denselben beiden Quellen ausgeschrieben sei. L. versucht die Entstehungszeit dieser beiden verlorenen Quellen festzustellen, ebenso die Zeit der Grader Fälschungen, der Synodalakten des Patriarchen Elias von Grado mit dem Briefe des Papstes Pelagius II. und des Synodalschreibens Gregors III., die er um etwa 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte früher ansetzt als W. Meyer, der sie erst dem Ende des 12. Jh. zuweisen wollte. Eine erste Beilage behandelt das Aufkommen des Patriarchentitels für die Bischöfe von Aquileja und Grado, in einer zweiten sind die chronologischen Angaben der Kataloge der Patriarchen von Grado in den verschiedenen Quellen zusammengestellt. Manche Seiten und Einzelheiten der bedeutenden, aber schwer zu lesenden Untersuchung müssen wir hier übergehen, ich muss aber betonen, dass die Arbeit von hervorragendem Wert ist, wenn es mir auch fern liegt, die darin ausgesprochenen neuen Ansichten alle vertreten zu wollen.

Die zweite Abhandlung: 'Ueber den Gegensatz des deutschen und des italienischen Elements in der mittelalterlichen Geschichte Istriens', gibt eine Uebersicht der verfassungsrechtlichen Entwicklung Istriens und des Patriarchenstaates von Aquileja, dem Istrien vorübergehend schon 1077, dann definitiv 1209 durch die Belehnung des Patriarchen mit Krain und Istrien einverleibt wurde,